

Satzung des Vereins proOMT e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) der Verein führt den Namen proOMT. Er ist unter diesem Namen mit der Nummer VR 9241 in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53897 Euskirchen, NRW.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Stärkung und Positionierung der OMT im öffentlichen Gesundheitswesen zur besseren Versorgung der Patienten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen Fachgruppen unabhängigen Informationsaustausch und Zusammenschluss der OMT'ler sowie Maßnahmen zur öffentlichen Darstellung der OMT verwirklicht. Darüber hinaus soll eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, die Bedeutung der OMT als Standard für manualtherapeutisches Vorgehen deutlich machen.

Diese Interessen, die den gestiegenen Ansprüchen an Komplexität und Wettbewerb gerecht werden, zu bündeln, stehen im Fokus der gemeinnützigen Arbeit des Vereins. Durch die Tätigkeit des Vereins soll die OMT im Gesundheitswesen fest etabliert und ausgebaut werden, damit eine bessere und optimierte Behandlung der großen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des ZVK zur Förderung von Forschung und Evaluation in der Physiotherapie, die es unmittelbar und ausschließlich für deren Satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer ein Zertifikat in OMT, orthopädischer manueller Therapie nach Richtlinien der IFOMPT (International Federation of Orthopaedic Manipulative Physical Therapy) besitzt. Alle Gründungsmitglieder gelten bis zum 31.12.2009 als Vollmitglied mit Stimmrecht. Sie müssen bis zum 31.12.2009 ihr Zertifikat vorlegen. Ab 01.01.2010 gelten sie als Fördermitglied, wenn kein Zertifikat vorgelegt wird.
- (2) Förder-Mitglied kann jeder werden.
- (3) Teilnehmer der Weiterbildung OMT können bis zum Erwerb ihres Zertifikats lediglich Fördermitglied werden und nehmen deren Rechte wahr. Nach Erhalt ihres Zertifikats können sie die Vollmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erwerben.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit Nachweis des OMT-Zertifikats, beim Vorstand des Vereins erfolgen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich auf dem Postweg mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Umlagebeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Was geeignete Fälle sind, entscheidet der Vorstand.

§6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vorstandssitzungen fallen nicht darunter.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1.Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2.Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von €2.500,- bedürfen der Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Verein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung nehmen Mitglieder und Fördermitglieder teil.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, *insbesondere die Entlastung des Vorstands*
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§5)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich/ pro Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf einfachem Weg per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und derselben Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des ZVK (Stiftung zur Förderung und Evaluation in der Physiotherapie), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinssatzung ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12 (Mitgliederversammlung) so zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck, unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins, erreicht wird.